



STAATLICHE REALSCHULE WEILHEIM

Prälatenweg 5
82362 Weilheim
Telefon: 0881 925495-0
Fax: 0881 63381
E-Mail: sekretariat@rswm.de
Internet: www.rswm.de

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz aufgrund einer
 Lese-Rechtschreib-Störung **Rechtschreibstörung** **Lesestörung**
gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 - 36 BaySchO

für Schüler/Schülerin:

Vorname, Name: _____ Klasse: _____

Geburtsdatum: _____ Schuljahr: _____

Hiermit beantragen wir für unsere Tochter / unseren Sohn Nachteilsausgleich

und, falls der allein nicht ausreicht, Notenschutz *(weitere Informationen hierzu umseitig)*

- Eine fachärztliche Bescheinigung liegt vor.
- Eine schulpsychologische Stellungnahme liegt vor.
- Eine schulpsychologische Stellungnahme wird hiermit beantragt.

Folgendes ist uns bekannt:

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Der Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Schuljahresbeginn zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Information: Ebenen der Unterstützung

- **Individuelle Unterstützung**

Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit **nicht die Leistungsfeststellung berührt wird**. Diese Maßnahmen werden an den Schulen vor Ort nach Maßgabe des § 32 BaySchO vereinbart (z. B. individuelle Pausenregelung, Strukturierungshilfen).

- **Nachteilsausgleich**

Durch einen gewährten Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO) werden Prüfungsbedingungen angepasst (z. B. Zeitzuschlag, vergrößerte Vorlagen, ggf. höhere Gewichtung kleiner mündlicher Leistungsnachweise). Wesentliche Leistungsanforderungen bleiben hingegen gewahrt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

- **Notenschutz**

Sofern auf einen wesentlichen Kernbereich einer Leistung verzichtet wird (z. B. Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung oder auch des Lesens), handelt es sich um eine Maßnahme des Notenschutzes (§ 34 BaySchO).

Auf die Anwendung des jeweiligen Notenschutzes wird in der Zeugnisbemerkung hingewiesen.

Beispiele:

„Auf die Bewertung des Vorlesens wurde verzichtet.“

„Auf die Bewertung der Rechtschreibung wurde verzichtet.“

„Auf die Bewertung der Rechtschreibung in den Fächern ... wurde verzichtet.“